



S a t z u n g

d e r

Kameradschaft- Bayreuther- Artilleristen (e.V.)

§ 1

Die Kameradschaft führt den Namen: Kameradschaft- Bayreuther- Artilleristen. Sie hat ihren Sitz in Bayreuth. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2

Zweck der Kameradschaft

Die Kameradschaft bekennt sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist überkonfessionell und betätigt sich nicht politisch.

Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Kameradschaft:

1. Eintreten für Ehre und Ansehen der deutschen Soldaten.
2. Traditionspflege i.S. freiheitlicher und demokratischer Tradition der deutschen Geschichte und soldatischer Tradition der deutschen Militärgeschichte und im besonderen des ehemaligen Panzerartilleriebataillon 125.
3. Förderung des Zusammenhalts zwischen ehemaligen Soldaten, aktiven Soldaten und Reservisten der Bundeswehr (z.B. durch Seminare, Übungen).
4. Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder und ihrer Familie durch finanzielle oder materielle Leistungen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Errichtung und Betreibung des „Museum für Militärtradition in Oberfranken“ in Weidenberg, gemeinsam mit der Kameradschaft Bayreuther Infanterie.
6. Die Kameradschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
7. Mittel der Kameradschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft (ausgenommen § 2 Ziffer 4).
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der Kameradschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in die Kameradschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ehrenmitglied

Die Kameradschaft kann auf Antrag vom Vorstand, bei der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er befreit nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Der Ausschluss kann bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und groben Verfehlungen gegen die Kameradschaft durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand der Kameradschaft setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
 zwei Stellvertretern
 1. und 2. Schriftführer
 1. und 2. Kassenwart (Kassier)

Dazu kommen als Beisitzer mit beratender Funktion

der Web Master
der Leiter der Museumsabteilung (aus Reihen unserer Kameradschaft)
dessen Stellvertreter
sowie Ehrenvorsitzende

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8

Vertreter nach dem Gesetz

Vertreter des Vorstandes im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich ein. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Kassenführung

Die Kasse wird verantwortlich vom Kassenant (Kassier) nach den Richtlinien des Vorstandes geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Kameradschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand verbindlich. Ihr obliegt zum Beispiel:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich und/oder elektronisch (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 3/10 aller Mitglieder beantragt und schriftlich begründet wird.
Ladungsfrist wie in § 11.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist ein abschließender Kassenbericht zu geben.

§ 14

Die Auflösung der Kameradschaft

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Verbleib des Vermögens

1. Bei Auflösung der Kameradschaft fällt das Vermögen dem Betreiber des Museums zu.
2. Bei Auflösung der Kameradschaft und gleichzeitiger Auflösung des Museums fällt das Vermögen je zur Hälfte dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und dem Soldatenhilfswerk e.V. zu, mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Verbleib des Museumsinventars und der militärhistorischen Sammlung

Wenn die Kameradschaft ihre Auflösung beschließt und die verbleibende Kameradschaft das Museum alleine nicht weiter betreiben kann, geht das Inventar und die militärhistorische Sammlung (soweit es Eigentum der Kameradschaft Bayreuther Artilleristen ist), in das Eigentum des Marktes Weidenberg über, mit der Auflage:

- das Museum weiterzubetreiben oder
- wenn es aus haushalts- oder planungsrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich wird, den Betrieb des Museums zu beenden und dabei entweder die Einrichtung oder die Ausstellungsgegenstände des Museums an die

- a. Oberfrankenstiftung
- b. den historischen Verein für Oberfranken oder
- c. den historischen Zirkel Weidenberg zu übergeben, wenn die weitere Ausstellung ggf. auch an einer anderen Stelle sichergestellt werden kann.

Wenn dies nicht möglich ist, die Einrichtung und die Ausstellungsgegenstände des Museums zu verkaufen und den Erlös zu gleichen Teilen dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und dem Soldatenhilfswerk e.V. zur Verfügung zu stellen.

Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.12.2011 beschlossen. Sie tritt am 16.08.2012. (nach Eintrag in das Vereinsregister) in Kraft.

Die Kameradschaft Bayreuther Artilleristen wurde am 17.02.1992 unter Ziffer 908 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Gerhard Will

1. Vorsitzender